



**Studienordnung
der Theologischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Evangelische Theologie
mit dem Abschluss Diplom
vom 22. Januar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie. Der Rat der Theologischen Fakultät hat am 28. Oktober 2014 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 20. Januar 2015 der Studienordnung zugestimmt.

Die Ordnung wurde vom Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 22. Januar 2015 genehmigt.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der „Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae)“ vom 11. Oktober 2008, der Ordnung für die Theologische Abschlussprüfung (Diplomprüfung) der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena und entsprechender kirchlicher Prüfungsordnungen in den jeweils gültigen Fassungen Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Diplom der Theologischen Fakultät oder einem kirchlichen Examen.

**§ 2
Studienberechtigung und Studienvoraussetzungen**

- (1) Zum Studium der Evangelischen Theologie ist berechtigt, wer über die erforderlichen Voraussetzungen nach der jeweils gültigen Fassung des Thüringer Hochschulgesetzes verfügt.
- (2) ¹Das Studium der Evangelischen Theologie erfordert solide Kenntnisse der lateinischen, der griechischen und der hebräischen Sprache. ²Soweit diese Kenntnisse nicht laut Hochschulzugangsberechtigung bei Studienbeginn in Form von Latinum, Graecum und Hebraicum vorliegen, müssen sie während des Grundstudiums erworben und durch entsprechende Sprachprüfungen nachgewiesen werden. ³Näheres über Anforderungen und Durchführung der Sprachprüfungen regeln besondere Ordnungen für die Sprachprüfungen (Prüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Zuerkennung des Latinums, des Graecums und des Kleinen Latinums vom 17. Februar 2010 und Ordnung für die Sprachprüfung Hebräisch [Hebraicum] an der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11. Juli 2006).



§ 3

Studien- und Prüfungsdauer

- (1) ¹Die Fakultät gewährleistet ein Lehrangebot, durch das unter Berücksichtigung der Studienordnung die Meldung zur Abschlussprüfung innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit von zehn Semestern ermöglicht wird. ²Wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse (vgl. § 2 Abs. 2) während des Grundstudiums erworben werden müssen, werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (2) Zwischen der letzten Sprachprüfung und der Meldung zur Studienabschlussprüfung soll mindestens ein sechssemestriges Fachstudium liegen.

§ 4

Studienbeginn und Studienberatung

- (1) ¹Studienanfänger sind verpflichtet, an einer testierten Studienberatung am Anfang und an einer weiteren Beratung am Ende des ersten Semesters teilzunehmen. ²Die Studierenden nehmen am Anfang an einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie teil.
- (2) Studierende, die sich bis zum Ende des 8. bzw. aufgrund des Erwerbs der erforderlichen Sprachkenntnisse bis zum Ende des 11. Semesters nicht zur Abschlussprüfung gemeldet haben, sind verpflichtet, im folgenden Semester an einer testierten Studienberatung bei dem Pro- bzw. Studiendekan teilzunehmen.

II. Abschnitt: Studienstruktur und -inhalte

§ 5

Ziele und Inhalte des Studiums

- (1) Inhaltlich orientiert sich das Studium der Evangelischen Theologie an der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ des Evangelischen Fakultätentages vom 8. Oktober 2011.
- (2) Das Studium der Evangelischen Theologie soll den Studierenden den Erwerb von Kenntnissen ermöglichen, die ihnen die Fähigkeit zu einem sachkundigen Urteil über Grund und Herkunft, Sinn und Konsequenzen des christlichen Glaubens vermitteln und sie dadurch auch in die Lage versetzen, den christlichen Glauben im Kontext anderer Wissenschaften und in Kirche und Gesellschaft zu verantworten.
- (3) Folgende sechs Hauptdisziplinen werden unterschieden:
 - Altes Testament,
 - Neues Testament,
 - Kirchen- und Dogmengeschichte,
 - Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik; einschließlich Philosophie),
 - Praktische Theologie/Religionspädagogik,
 - Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie.



- (4) ¹Lehrveranstaltungen anderer Fachgebiete der Theologie sowie anderer Fakultäten können grundsätzlich auf Antrag durch den Pro- bzw. Studiendekan anerkannt werden, wenn sie das in der Studienordnung beschriebene Themenfeld abdecken. ²Sind die Leistungen gleichwertig, werden sie anerkannt. ³Auflagen sind möglich.
- (5) Die Studierenden erarbeiten sich diese Kenntnisse durch die eingehende Beschäftigung mit den Texten des Alten und Neuen Testaments in deren Originalsprachen und mit der Geschichte der biblischen Überlieferung, mit der Geschichte des Christentums und der christlichen Kirchen, mit Geschichte und Gegenwart der Weltreligionen, mit den systematischen Entfaltungen des christlichen Glaubens und Handelns sowie mit der gegenwärtigen Praxis und Struktur der Kirchen.
- (6) Das Studium bereitet damit auch auf den kirchlichen Dienst in einer evangelischen Kirche vor.
- (7) Die Fakultät bietet zwei- und vierstündige Vorlesungen, Grundkurse, Proseminare, Seminare und Hauptseminare, Oberseminare, Kolloquien, Repetitorien, Übungen, Lektürekurse, Sprachkurse, Tutorien, Praktika und Exkursionen an. ²Der Besuch eines Hauptseminars setzt den Besuch eines entsprechenden Proseminars voraus, der Besuch eines Proseminars im Fachgebiet Altes Testament das Hebraicum, im Fachgebiet Neues Testament das Graecum, im Fachgebiet Kirchengeschichte Latinum oder Graecum (mindestens jedoch die parallele Teilnahme am Sprachkurs Latein II oder Griechisch II), je nach dem sprachlichen Schwerpunkt des Proseminars.

§ 6

Struktur des Studiums

- (1) Das Studium der Evangelischen Theologie ist unterteilt in ein Grund- und Hauptstudium, das Hauptstudium endet mit einer Integrationsphase.
- (2) Das Studium ist in Modulstruktur organisiert.
- (3) Der Eintritt in das Studium wird durch ein als Propädeutikum gestaltetes Einführungsmodul begleitet.
- (4) ¹Die Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Praktische Theologie/Religionspädagogik werden in je einem Basismodul und in je einem Aufbaumodul studiert.
 1. ²Basismodule vermitteln die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für das erfolgreiche Studium der genannten Disziplinen erforderlich sind.
 2. ³Aufbaumodule dienen der exemplarischen Erweiterung und zielgerichteten Vertiefung der in den Basismodulen gewonnenen Kompetenzen.
- (5) Dazu treten ein Modul in Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie und ein Modul in Philosophie; letzteres wird durch das Philosophikum abgeschlossen.
- (6) In beiden Studienphasen (Grund- und Hauptstudium) ist je ein Interdisziplinäres Modul zu belegen.
- (7) Im Grundstudium sind zudem Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 SWS, im Hauptstudium von 24 SWS, frei aus dem Lehrangebot der Theologischen Fakultät zu wählen (Wahlbereich).



- (8) ¹Im Grundstudium werden 120 LP erreicht, die sich aus dem Einführungsmodul, den erfolgreich absolvierten Basismodulen, dem Praktikumsmodul, dem Interdisziplinären Modul sowie dem Wahlbereich ergeben. ²Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen; diese wird in einem Zwischenprüfungszeugnis bescheinigt. ³Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.
- (9) Im Hauptstudium werden 120 LP erreicht, die sich aus den erfolgreich absolvierten Aufbaumodulen, dem Interdisziplinären Modul, dem Modul Philosophie, dem Modul Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie sowie dem Wahlbereich ergeben.
- (10) Zur Integrationsphase gehören die Integrationsmodule zur Examensvorbereitung sowie die einzelnen Bestandteile der Diplomprüfung.
- (11) ¹Titel, Teilnahmevoraussetzungen und Umfang der Module, Angaben zu den geforderten Leistungen sowie Einzelheiten zu Inhalten und Lernzielen und zu Art und Umfang der einzelnen Modulbestandteile sind im Modulkatalog für den Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Diplom/Erste Theologische Prüfung niedergelegt. ²Der Modulkatalog wird dieser Studienordnung hinzugefügt.
- (12) Änderungen des Modulkataloges, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in der die Änderung in Kraft tritt, zumindest elektronisch bekannt zu machen.

§ 7

Altes Testament

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Fachgebiet Altes Testament eröffnen den Studierenden den Zugang zu den Texten des Alten Testaments in der Originalsprache und leiten zu ihrem Verstehen mit den Methoden der wissenschaftlichen Exegese an, um ihren historischen Ort und ihre theologische Bedeutung zu erfassen. ²Entsprechend führen sie in die Geschichte des Volkes Israel und des frühen Judentums, die Mitwelt des Alten Orients und des frühen Hellenismus, die sprachliche und literarische Eigenart, die Entstehungsverhältnisse und den Gehalt der Texte ein. ³Auf diese Weise soll den Studierenden die israelitische und frühjüdische Überlieferung als Teil der christlichen Bibel erschlossen werden. ⁴Dabei ist die Vielfalt und Einheit der Schriften sowie ihre Wirkungsgeschichte zu bedenken. ⁵Das Studium des Alten Testaments setzt hebräische und griechische Sprachkenntnisse voraus.
- (2) ¹Zur Vermittlung dieser Schwerpunkte bietet das Fach folgende Lehrveranstaltungen regelmäßig an:

Hauptvorlesungen:

- Geschichte und Religionsgeschichte Israels,
- Einleitung in das Alte Testament,
- Exegese 1 zu einem Buch der Thora (im Allgemeinen: Genesis oder Deuteronomium),
- Exegese 2 zu einem Buch der Propheten,
- Exegese 3 zu einem Buch der Schriften (im Allgemeinen: Psalter),
- Theologie, Ethik und Hermeneutik des Alten Testaments;



weitere Vorlesungen:

- Einleitung in das frühjüdische Schrifttum,
- Einführung in die biblische Archäologie und Landeskunde;

Spezialvorlesungen zu historischen oder thematischen Schwerpunkten.

²Seminare:

- Alttestamentliches Proseminar,
- Alttestamentliches Hauptseminar,
- Alttestamentliches Oberseminar,
- Bibelkunde des Alten Testaments,
- Lektürekurse zu biblisch-aramäischen und außerbiblischen Texten.

³Übungen zu Spezialthemen der alttestamentlichen Wissenschaft und ihrer Grenzgebiete, wie z.B. Epigraphie und Ikonographie der alttestamentlichen Umwelt sowie Repetitorien.

(3) Über die Pflichtveranstaltungen informiert der Modulkatalog.

(4) Bei der Abschlussprüfung im Fachgebiet Altes Testament sind nachzuweisen: die Fähigkeit, alttestamentliche Texte aus dem hebräischen Grundtext zu übersetzen, methodisch sachgemäß zu analysieren, um ihren historischen Ort und ihre theologische Bedeutung begründet zu erfassen, sowie Kenntnisse über die Geschichte Israels, die Entstehungsbedingungen der alttestamentlichen Literatur und die Hauptthemen der alttestamentlichen Theologie.

§ 8 Neues Testament

(1) ¹Die Lehrveranstaltungen im Fachgebiet Neues Testament leiten die Studierenden zum Verständnis der Texte des Neuen Testaments auf der Basis des griechischen Urtextes und mit den Methoden wissenschaftlicher Exegese an. ²Sie vermitteln ihnen Kenntnisse von der Umwelt des Neuen Testaments, der Verkündigung Jesu, den theologischen Intentionen der neutestamentlichen Autoren und von der Geschichte des Urchristentums. ³Auf diese Weise sollen sie die Studierenden zum Verständnis der Botschaft des Neuen Testaments als Grundlage des christlichen Glaubens hinführen und sie dazu befähigen, neutestamentliche Aussagen auf gegenwärtige Fragestellungen in Kirche und Gesellschaft zu beziehen. ⁴Das Studium des Neuen Testaments setzt Kenntnisse der griechischen Sprache voraus.

(2) ¹Zur Vermittlung dieser Themenschwerpunkte bietet das Fach folgende Lehrveranstaltungen regelmäßig an:

Hauptvorlesungen:

- Einleitung in das Neue Testament,
- Exegese 1: Synoptische Evangelien,
- Exegese 2: Johanneische Literatur,
- Exegese 3: Paulinische Hauptbriefe und Deuteropaulinen,
- Theologie, Ethik und Hermeneutik des Neuen Testaments;



weitere Vorlesungen:

- Einführung in das Neue Testament,
- Vorlesungen zur Geschichte des Urchristentums,
- zur Geschichte und Religionsgeschichte des frühen Christentums in seinen Kontexten
- Grundkurs Jesus von Nazareth/Urchristentum
- zur neutestamentlichen Zeitgeschichte sowie zu einzelnen Schriften oder Themen des Neuen Testaments.

²Seminare:

- Neutestamentliches Proseminar,
- Neutestamentliches Hauptseminar,
- Neutestamentliches Oberseminar,
- Bibelkunde des Neuen Testaments,
- Lektürekurse zu antiken Texten.

³Übungen zu speziellen Themen der neutestamentlichen Theologie, zu Einzelgebieten aus der Umwelt des Neuen Testaments, zu Archäologie und Landeskunde des Mittelmeerraums, zu Geschichte und Literatur des Frühen Judentums sowie Repetitorien.

(3) Über die Pflichtveranstaltungen informiert der Modulkatalog.

(4) Bei der Abschlussprüfung im Fachgebiet Neues Testament sind nachzuweisen die Fähigkeit, neutestamentliche Texte aus dem Urtext zu übersetzen und sie methodisch sachgemäß auszulegen, sowie Kenntnisse der Geschichte des Urchristentums, der Entstehungsbedingungen der urchristlichen Literatur und der Hauptthemen der neutestamentlichen Theologie.

§ 9

Kirchen- und Dogmengeschichte

(1) ¹Die Lehrveranstaltungen im Fachgebiet Kirchen- und Dogmengeschichte vermitteln den Studierenden Zugänge zur Rezeptions- bzw. Wirkungsgeschichte des biblischen Wortes in der Welt und zu den unterschiedlichen Gestalten von Christentum in Geschichte und Gegenwart.

²Sie machen sie mit maßgeblichen Traditionen bekannt und wollen so Kategorien für eigene Urteilsbildung schärfen. ³Das Studium der Kirchen- und Dogmengeschichte schließt die Lektüre maßgeblicher Quellen im griechischen bzw. lateinischen Urtext ein. ⁴Thematische Schwerpunkte beim Studium der Kirchen- und Dogmengeschichte sind daher:

- a) Geschichte des Christentums in der Antike, im Mittelalter, in der Reformationszeit, in der Neuzeit bzw. Neuesten Zeit (Kirchliche Zeitgeschichte) einschließlich der außereuropäischen Christentumsgeschichte unter Berücksichtigung
- der Kirchengeschichte (Ereignis- und Institutionengeschichte),
 - der Dogmen- und Theologiegeschichte (z.B. synodale Entscheidungen und konziliare Dogmen, bedeutsame theologische Entwürfe, reformatorische Theologie) einschließlich ihrer Bedeutung für die gegenwärtige Organisationsgestalt und theologische Identität der evangelischen Kirche und anderer Konfessionen (Konfessionskunde)
 - der Frömmigkeitsgeschichte



b) Territorialkirchengeschichte, Christliche Archäologie und Christliche Kunst

c) Kirchliches Recht

(2) Zur Vermittlung dieser Themenschwerpunkte bietet das Fach folgende Lehrveranstaltungen regelmäßig an:

Hauptvorlesungen:

- Kirchen- und Theologiegeschichte 1 (Alte Kirche),
- Kirchen- und Theologiegeschichte 2 (Mittelalter),
- Kirchen- und Theologiegeschichte 3 (Reformation),
- Kirchen- und Theologiegeschichte 4 (Neuzeit I),
- Kirchen- und Theologiegeschichte 5 (Neuzeit II und neueste Zeit/kirchliche Zeitgeschichte),

Spezialvorlesungen:

- Themen der Kirchengeschichte (Ereignis- und Institutionengeschichte),
- Themen der Dogmen- und Theologiegeschichte
- Thüringische Territorialkirchengeschichte
- Christliche Archäologie und christlichen Kunst,
- Kirchenrecht

Seminare:

- Kirchengeschichtliches Proseminar,
- Kirchengeschichtliches Hauptseminar,
- Kirchengeschichtliches Oberseminar

Grundkurse:

- Kirchengeschichte (Ereignis- und Institutionengeschichte)
- Theologiegeschichte

Übungen:

- Übungen der Kirchen- und Theologiegeschichte
- Lektüreübungen
- Repetitorium

(3) Über die Pflichtveranstaltungen informiert der Modulkatalog.

(4) ¹Die Abschlussprüfung im Fachgebiet Kirchengeschichte dient dem Nachweis begründeter Kenntnisse über die für die einzelnen Epochen der Christentumsgeschichte jeweils relevanten Ereignisse, Entwicklungen und Entscheidungen. ²Weiter soll ein durch thematische Schwerpunkte vertieftes Gesamtverständnis und die Vertrautheit mit wichtigen Quellentexten im Urtext nachgewiesen werden.



§ 10

Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik einschließlich Philosophie)

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungen im Fachgebiet Systematische Theologie vermitteln Kenntnisse in den Bereichen theologischer Prinzipienlehre einschließlich Philosophie, christlicher Dogmatik und Ethik im Blick auf ihre Problemgeschichte, ihre gegenwärtigen Fragestellungen und ihre Begründungs- und Anwendungszusammenhänge (im Zusammenhang von Bildung, Wissenschaft und Gesellschaft). ²Erworben werden sollen zudem besondere Kenntnisse über die reformatorische Theologie, insbesondere die Theologie Luthers. ³Weiterhin sollen Kenntnisse in den Bereichen Ökumenik und Konfessionskunde. ⁴Das Studium der Systematischen Theologie setzt exegetische sowie kirchen- und theologiegeschichtliche Kenntnisse voraus und knüpft an sie an. ⁵Es erfordert philosophiegeschichtliches Wissen und Problembewusstsein sowie die Bereitschaft, sich mit gegenwärtigen philosophischen, naturwissenschaftlichen und humanwissenschaftlichen Einsichten auseinander zu setzen.

⁶Im Studienbereich Philosophie werden die Studierenden mit der Geschichte der Philosophie im Ganzen, den Grundanliegen bestimmter philosophiegeschichtlicher Epochen, dem Inhalt und Aufbau einzelner philosophischer Systeme sowie mit den Grundlagen und Vollzügen bestimmter philosophischer Systembereiche (z. B. Logik, Erkenntnistheorie, philosophische Anthropologie, philosophische Ethik) vertraut gemacht. ⁷Einen besonderen Studienschwerpunkt bilden die gegenseitigen Beziehungen und Beeinflussungen von Philosophie und Theologie im Verlauf der Dogmen- und Theologiegeschichte. ⁸Es wird vorausgesetzt, dass dazu Lehrveranstaltungen in der Philosophischen Fakultät besucht werden.

- (2) ¹Zur Vermittlung dieser Studieninhalte werden folgende Lehrveranstaltungen regelmäßig angeboten:

Hauptvorlesungen:

- Dogmatik 1-3 bzw. Vorlesungen zu einzelnen dogmatischen Bereichen (z. B. Anthropologie, Christologie, Ekklesiologie etc.),
- Christliche Ethik,
- Reformatorische Theologie bzw. Theologie Luthers,
- Geschichte der evangelischen Theologie;

weitere Vorlesungen:

- Einführung in die Systematische Theologie,
- Theologie der Bekenntnisschriften,
- Vorlesungen zu einzelnen Bereichen ökumenischer Theologie,
- Vorlesungen zu einzelnen Bereichen der Theologie- und Philosophiegeschichte sowie der Religionsphilosophie und Philosophie,
- Spezialvorlesungen zur Dogmatik, Ethik und Philosophie.



²Seminare:

- Systematisch-theologisches Proseminar,
- Systematisch-theologisches Hauptseminar
- Grundkurs Dogmatik/Ethik
- Übungen zu Spezialthemen,
- Repetitorium,
- Systematisch-theologisches Oberseminar,
- Seminare im Bereich der Philosophie.

(3) Über die Pflichtveranstaltungen informiert der Modulkatalog.

(4) ¹Bei der Abschlussprüfung im Fachgebiet Systematische Theologie sollen Grundkenntnisse in der gesamten Dogmatik und Ethik sowie vertiefte Kenntnisse in einzelnen ihrer Gebiete nachgewiesen werden. ²Die Anforderungen für das Philosophikum sind im Modulkatalog beschrieben.

§ 11

Praktische Theologie/Religionspädagogik

(1) ¹Die Lehrveranstaltungen im Fachgebiet Praktische Theologie/Religionspädagogik sollen die Studierenden in Grundlagen und Geschichte der Praktischen Theologie/Religionspädagogik, in verschiedene Handlungsfelder kirchlicher, schulischer und außerschulischer Praxis (Gottesdienst und Predigt, Seelsorge, Spiritualität, Kasualtheorie, Pastoraltheologie, Kybernetik/Oikodomik, Medien; Gemeindepädagogik, Religionspädagogik: religiöse Bildung im Kinder-, Jugend und Erwachsenenalter, Kontextbedingungen religiöser Bildung in Kirche und Gesellschaft, Fachdidaktik) und in Grundkenntnisse verschiedener Bezugswissenschaften (u.a. Psychologie, Soziologie, Kommunikationswissenschaft, Medienwissenschaft, Pädagogik) einführen, sowie erste Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung ermöglichen. ²Dies geschieht in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Exkursionen und Praktika. ³Vorausgesetzt werden Kenntnisse aller anderen theologischen Disziplinen.

(2) ¹Zur Vermittlung dieser Studieninhalte bietet das Fach folgende Lehrveranstaltungen regelmäßig an:

Vorlesungen:

- zu den verschiedenen in Abs. 1 genannten Teildisziplinen

Seminare:

- Praktisch-theologische/religionspädagogische Proseminare,
- Praktisch-theologische/religionspädagogische Hauptseminare,
- Praktisch-theologische/religionspädagogische Oberseminare,
- Grundkurs.



²Übungen:

- Begleitung des Gemeindepraktikums,
- Sprecherziehung,
- Liturgisches Singen,
- Begleitung von Sonderpraktika,
- Begleitung der schulpraktischen Übungen,
- Lektürekurse,
- Repetitorium.

(3) Über die Pflichtveranstaltungen informiert der Modulkatalog.

(4) ¹Bei der Abschlussprüfung im Fachgebiet Praktische Theologie/Religionspädagogik soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, eine Predigt oder einen Unterrichtsentwurf in der Kinder- und Konfirmandenarbeit bzw. für den Religionsunterricht zu erarbeiten. ²Ferner sollen Grundkenntnisse in der gesamten Praktischen Theologie und Religionspädagogik sowie vertiefte Kenntnisse in einzelnen ihrer Gebiete nachgewiesen werden.

§ 12

Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie

(1) ¹Die Lehrveranstaltungen im Fachbereich Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie vermitteln den Studierenden Grundkenntnisse im Bereich der allgemeinen Religionsgeschichte, in Theorie und Methoden der Religionswissenschaft, des Interreligiösen Dialogs, der Missionswissenschaft oder der Interkulturellen Theologie. ²Dies geschieht in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Exkursionen und Praktika. ³Vorausgesetzt werden Kenntnisse aller anderen theologischen Disziplinen.

(2) ¹Zur Vermittlung dieser Themenschwerpunkte bietet das Fach folgende Lehrveranstaltungen an:

Vorlesungen:

- Einführungen in Weltreligionen (Islam, Buddhismus, Hinduismus, Judentum),
- Einführung in die Religionswissenschaft,
- Teilbereiche religiöser Praxis.

²Seminare:

- Religionswissenschaftliches Proseminar,
- Religionswissenschaftliches Hauptseminar,
- Religionswissenschaftliches Oberseminar,
- Übungen zu Spezialthemen.

Exkursionen.



- (3) Über die Pflichtveranstaltungen informiert der Modulkatalog.
- (4) Bei der Prüfung im Fach Religionswissenschaft sollen Überblickswissen (Geschichte und Lehren) über drei lebende Religionen (Islam, Buddhismus, Hinduismus) und theoretische Grundlagen und methodische Differenzierungen der Religionswissenschaft und/oder der Interkulturellen Theologie sowie vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen nachgewiesen werden.

§ 13

Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Theologische Fakultät vermittelt ihr Lehrangebot in Veranstaltungsformen nach Abs. 2 bis 11. ²Die Organisation weiterer Typen von Lehrveranstaltungen bleibt der Fakultät vorbehalten. ³Bei seminaristischen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme vom Bestehen eines Testates abhängig gemacht werden.
- (2) ¹Vorlesungen vermitteln vor allem einen Überblick über die Inhalte, die Forschungslage und den Problemhorizont eines Themenbereiches innerhalb eines theologischen Fachgebietes. ²Sie erfordern Vor- und Nacharbeit. ³Leistungsnachweise können durch Bestehen einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung erworben werden. ⁴Der Besuch von Vorlesungen steht allen Studierenden offen.
- (3) ¹Grundkurse dienen der Einführung in die Arbeitsweisen und Inhalte der jeweiligen Fächer. ²Die Vergabe von Leistungsnachweisen wird in den jeweiligen Fächern geregelt.
- (4) ¹Proseminare führen in Methodik und Themenbereiche der Fachgebiete ein. ²Sie bereiten die Studierenden auf die Mitarbeit in den weiterführenden Seminaren (Hauptseminaren) vor. ³Sie setzen den Nachweis der entsprechenden Sprachprüfungen voraus. ⁴Als Nachweis für die Mitarbeit werden Seminarscheine ausgestellt. ⁵Voraussetzung für einen benoteten Seminarschein ist neben der regelmäßigen Teilnahme in der Lehrveranstaltung die Vorlage und Annahme einer schriftlichen Seminararbeit.
- (5) ¹Seminare und Hauptseminare dienen der Vertiefung der Arbeit in den Fachgebieten bzw. bei interdisziplinären Veranstaltungen zwischen den Fachgebieten. ²Ihre wesentlichen Elemente sind die selbständige Erarbeitung und Diskussion wissenschaftlicher Themen. ³Die Teilnahme an Hauptseminaren setzt in der Regel die vorherige Teilnahme am Proseminar des entsprechenden Fachgebietes voraus. ⁴Für den Erwerb von Seminarscheinen gilt das unter Abs. 4 Ausgeführte entsprechend.
- (6) ¹Oberseminare und Kolloquien dienen der Arbeit an wissenschaftlichen Spezialthemen oder Forschungsprojekten. ²Sie setzen in der Regel den Besuch eines Pro- und Hauptseminars im betreffenden Fachgebiet voraus.
- (7) Übungen, Arbeitsgemeinschaften bzw. Repetitorien sind seminarartige Veranstaltungen, die der vertiefenden Einübung von Grundkenntnissen und Methoden der einzelnen Fachgebiete bzw. dem wiederholenden Überblick dienen.
- (8) Lektürekurse fördern die Vertiefung der Sprachkenntnisse und dienen der Erschließung wichtiger Quellen und Texte, gegebenenfalls auch in Verbindung mit Vorlesungen.



- (9) Tutorien begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.
- (10) Praktika vermitteln Erfahrungen in wichtigen Handlungsfeldern der Theologie (z. B. Fachpraktikum im Religionsunterricht, Gemeindepraktikum).
- (11) Exkursionen ergänzen die Arbeit in den theologischen Fachgebieten.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14

Wechsel des Studienortes oder Studienganges

- (1) Ein Wechsel des Hochschulortes ist grundsätzlich in allen Abschnitten des Studiums möglich, wird jedoch aus didaktischen und studienorganisatorischen Gründen während des Grundstudiums nicht empfohlen.
- (2) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen auf den Studiengang Evangelische Theologie ist in der Ordnung für die theologische Abschlussprüfung (§ 8) geregelt.
- (3) Im Falle eines Studiengangwechsels wird empfohlen, die Studienberatung der Theologischen Fakultät in Anspruch zu nehmen.

§ 15

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.



§ 16

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben. ³Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung erbracht wurden, werden anerkannt.
- (2) ¹Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/13 an der Friedrich-Schiller-Universität Jena in den Studiengang Evangelische Theologie immatrikuliert worden sind, gilt die Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie vom 10. April 2001 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Sonderdruck Nr. 2/2002, S. 52) fort, es sei denn, sie beantragen schriftlich beim Studien- und Prüfungsausschuss die Anwendung dieser Ordnung. ²Dieser Antrag ist unwiderruflich. ³Erbrachte Leistungen im bisherigen Studium werden anerkannt.

Jena, 22. Januar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena